

3 Praktikumsordnung für den BA-Studiengang Soziale Arbeit Online

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Inhalte des Praktikums
- § 3 Umfang und Optionen zum Absolvieren des Praktikums
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Praxisreferent
- § 6 Ausbildungs- und Lernzielvereinbarung
- § 7 Individueller Ausbildungsplan
- § 8 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 9 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung und Bewertung der studienintegrierten Praxisphase
- § 11 Praxisausschuss
- § 12 Inkrafttreten

Bei der männlichen Schreibweise sind in diesem Text gleichermaßen weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor Studiengang Soziale Arbeit Online regelt Ziele, Inhalt und Verlauf des Praxismoduls.

§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Das Praxismodul an der CVJM-Hochschule ist ein in das Theoriestudium integriertes von der Hochschule geregeltes und von Hochschule und Praxisstelle begleitetes Pflichtpraktikum, das im gegenwärtig laufenden Modellprojekt¹ des Landes Hessen gleichbedeutend mit dem Berufsanererkennungsjahr (üblicherweise nach Abschluss des Theoriestudiums durchgeführt) ist. Das Praxismodul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Mit dem erfolgreichen Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Studierende nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine dem Berufsanererkennungsjahr vergleichbare Qualifikation.
- (3) Ziel des Praxismoduls ist es, im Studium erworbenes Wissen und Können zu vertiefen und im Berufsalltag einzuüben, zu erproben, zu erweitern und zu reflektieren und damit berufliche Handlungskompetenz und berufliche Identität zu entwickeln.
- (4) Die Studierenden sollen
 - a. Einblicke in die Handlungsfelder des Fachgebietes Soziale Arbeit bekommen und wesentliche berufspraktische Erfahrungen sammeln und Kompetenzen entwickeln und optimieren.
 - b. Kenntnisse in den fachlich relevanten deutschen Rechtsgebieten erlangen und diese anwenden können.
 - c. möglichst eigenständig und in einem situationsgerechten Verantwortungsbereich unter fachlich qualifizierter Anleitung arbeiten.
 - d. die Möglichkeit zu forschendem Lernen und zu wissenschaftsgestützter Reflexion sozialpädagogischer Handlungsfelder haben. Hierbei ist eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis unerlässlich.
- (5) Die praktischen Tätigkeiten geschehen unter fachgerechter Anleitung, so dass die Studierenden ihr Theoriewissen angemessen in dem ausgewählten Praxisfeld überprüfen und anwenden können sowie die Gelegenheit haben, auf die-

¹ Das hessische „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010“ ist die Grundlage für das Praxiskonzept der CVJM-Hochschule, das Praxismodul verkürzt innerhalb des Studiums zu integrieren. §9, Absatz (2) des o.g. Gesetzes legitimiert die Möglichkeit der Erprobung „neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium“.

sem Hintergrund ihre persönlichen Wertmaßstäbe kritisch zu überdenken. Außerdem sollen die Studierenden lernen, ihre in einem Teilbereich gewonnenen Praxiserfahrungen zu reflektieren, um so einen Transfer auf andere Teilbereiche der sozialarbeiterischen Handlungsfelder zu ermöglichen.

- (6) Über die bzw. eine der Praxisphasen fertigen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit an. Auf der Grundlage dieser Abschlussarbeit, der Lernzielvereinbarung und des individuellen Ausbildungsplans sowie der Stellungnahme der Praxisstelle wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Praxismoduls werden den Studierenden 30 Credit Points angerechnet.
- (7) Im Rahmen einer Praxisphase erstellen die Studierenden eine gründliche Analyse eines Unterstützungsprozesses (Praxisaufgabe/ Fallbeispiel).

§ 3 Umfang und Optionen zum Absolvieren des Praktikums

- (1) Die Praxisphase (Berufspraktikum) umfasst eine Gesamtdauer von 900 Stunden, die auf mehrere Praxisphasen an verschiedenen Stellen mit flexibel handhabbarer Arbeitszeit über den Zeitraum von Beginn des 1. bis Ende des 3. Studienjahres aufgeteilt werden können.
- (2) Es bestehen – in Absprache mit dem Praxisreferenten - verschiedene Möglichkeiten zur Ableistung der Praxisphase(n):
 - a. Praktika können im Zuge der Berufstätigkeit im sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Wirkungsbereich durchgeführt werden, soweit diese den Anforderungen nach Niveau, Inhalt und fachlicher Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung (nach §1 SozAnerkG HE 2010) dem BA-Studium der Sozialen Arbeit genügen.
 - b. Frühere berufliche Tätigkeiten im sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Wirkungsbereich vor Studienbeginn können angerechnet werden, wenn sie nicht länger als fünf Jahre vor Studienbeginn zurückliegen. Eine Anrechnung kann im Umfang von bis zu einem Drittel der Gesamtdauer des Praktikums erfolgen, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem dem Fach der Sozialen Arbeit verwandten Bereich und eine mindestens 2-jährige berufliche Erfahrung mit mindestens 50% Arbeitszeit nachgewiesen wird. Über den Praxisreferenten ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss der CVJM-Hochschule zu stellen.

- c. Das Praktikum kann an einer geeigneten Praxisstelle im 3. Studienjahr, z.B. innerhalb eines Semesters, in Vollzeit (40 h/Woche) kompakt abgeleistet werden.
- d. Zur Ableistung des Praktikums ist ebenfalls eine Kombination aus den aufgeführten Möglichkeiten realisierbar.

§ 4 Praxisstellen

- (1) Die Studierenden wählen ihre Praxisstelle(n) i.d.R. eigenständig aus. Die Feststellung der Anerkennung der Praxisstelle(n) durch den Praxisreferenten ist unbedingt notwendig.
- (2) Qualitätsstandards bzw. Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxisstelle durch den Praxisreferenten sind:
 - a. ein Nachweis darüber, dass an den Praktikumsstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge (gemäß § 1 SozAnerkG HE 2010) gesichert ist. In begründeten Ausnahmefällen können auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für die Anleitung zugelassen werden.
 - b. eine Versicherung der Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschule.
 - c. ein allgemeiner Ausbildungsplan. In Fällen der laufenden Berufstätigkeit zur Anerkennung als Praxisphase (vgl. §3 (2) a) muss eine Dienst-anweisung bzw. Aufgabenbeschreibung des Anstellungsträgers die Ausbildungsziele nach § 2 dieser Ordnung gewährleisten.
- (3) Ein Wechsel einer Praktikumsstelle während einer Praxisphase ist mit einer Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle beim Praxisreferenten zu beantragen, der jeweils im Einzelfall entscheidet. Gleiches gilt bei Abweichen vom genehmigten Ausbildungsplan.
- (4) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die erforderliche Sprachkenntnis (Englisch mindestens Niveau B2 GER², andere Fremdsprachen mindestens B1) nachgewiesen (Zertifikat oder Sprachtest) wird und die Praxisstelle den Anforderungen entspricht.

² Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

§ 5 Praxisreferent

Der Praxisreferent ist für alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Gewinnung und Anerkennung von geeigneten Praxisstellen,
- b. Fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Praxisphase(n),
- c. Organisatorische Abwicklung der Praxisphase im Hinblick auf die hier festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
- d. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das Praktikum in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt,
- e. Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstelle und Studierenden,
- f. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und die Studierenden betreffende Fragen des Praxismoduls,
- g. Mitwirkung bei Auslandskontakten.

§ 6 Ausbildungs- und Lernzielvereinbarung

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der CVJM-Hochschule vor Beginn der Praxisphase eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der CVJM-Hochschule während des Praktikums geregelt sind.

Die Lernzielvereinbarung ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung. Die in der jeweiligen Praxisstelle vermittelbaren Lernziele und erwerbbaeren Kompetenzen aus den neun Kompetenzbereichen werden zwischen Praxisanleiter und Studierenden abgestimmt und sind vom Praxisanleiter abzuzeichnen.

Im Falle, dass § 3 Abs. 2 b zur Anwendung kommt, können ausgewählte Kompetenzbereiche aus der Lernzielvereinbarung nach Prüfung erlassen werden.

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

- (1) Der Praxisanleiter erstellt zu Beginn der Praxisphase gemeinsam mit den Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und deren zeitliche Abfolge, anzuwendende Methoden sowie die Form der Praxisanleitung regelt.

- (2) Der individuelle Ausbildungsplan muss spätestens zwei Wochen nach Praktikumsbeginn dem Praxisreferenten mit der Unterschrift des Praxisanleiters und des Studierenden zur Kenntnis und Überprüfung vorliegen. Die Fristen können einmalig aus wichtigem Grund in der Regel um zwei Wochen verlängert werden. Sollte der individuelle Ausbildungsplan auch dann nicht vorgelegt worden sein, kann eine Anerkennung der Praxisphase nicht erfolgen.
- (3) Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 6 dieser Ordnung.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

- (1) Der Praxisbeauftragte arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen.
- (2) Den Studierenden wird zur fachlichen Begleitung ein Begleitdozent zugewiesen, der auch die abschließende Modulprüfung abnimmt. Begleitdozenten können neben den hauptamtlich Lehrenden und den Lehrbeauftragten der Hochschule auch Personen sein, deren fachlich vergleichbare Qualifikation durch den Modulverantwortlichen zusammen mit dem Praxisreferenten festgestellt wird.
- (3) Der Praxisbeauftragte und der Begleitdozent können sich durch Besuche am Praxisplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren.
- (4) In einem jährlich durch den Praxisreferenten einzuberufenden Treffen der anerkannten Praxisstellen (Praxisanleitertreffen) stellt die Hochschule sicher,
 - a. dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis behandelt werden und
 - b. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

§ 9 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung

Eine das Praktikum begleitende Lehrveranstaltung gehört zur Praxisphase.

§ 10 Anerkennung und Bewertung der Praxisphase

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung der Praxisphase ist:
 - die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle(n),
 - die Vorlage einer Praxisbeurteilung durch die Praxisstelle(n), aus der die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase/n hervorgeht,

- die Vorlage der Abschlussarbeit, die von Lehrenden der CVJM-Hochschule bewertet wird. Die Abschlussarbeit beinhaltet als wissenschaftliche Arbeit nicht nur deskriptive Teile, sondern macht durch den Einbezug wiss. Literatur einen Theorie-Praxis-Transfer deutlich. Diese bildet die Grundlage für die anschließende Prüfung und kann außerdem der weiteren Ausbildungsplanung und Beratung dienen. Die Abschlussarbeit muss sechs Wochen vor der Praxisprüfung dem Praxisreferenten und dem Begleitdozenten vorgelegt werden.
 - das Bestehen der Prüfung (s. Abs.4).
- (2) Zeigt sich im Verlauf der Praxisphase, dass die Leistungen in der Praxisstelle den Anforderungen nicht genügen, setzen sich der Praxisreferent, der Anleiter und der Begleitdozent miteinander in Verbindung und legen gemeinsam die Maßnahmen fest, mit denen ein erfolgreiches Ableisten der Praxisphase erreicht werden kann.
- (3) Die Anerkennung der Praxisphase(n) erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Praxisreferenten. Sofern die Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weiteren zu erbringenden Leistungen oder ggf. Wiederholung des Moduls.
- (4) Zur Prüfung zugelassen werden die Studierenden, die spätestens sechs Wochen vor Prüfungstermin die Praxisphase (900 Stunden) abgeschlossen und ihre Abschlussarbeit eingereicht haben.
- (5) Abschlussarbeit, Lernzielvereinbarung, Ausbildungsplan und Stellungnahme der Praxiseinsatzstelle/n bilden die Grundlage für die Prüfung.
- (6) Die Prüfung wird vom Begleitdozenten durchgeführt unter Mitwirkung eines protokollierenden Beisitzers.
- (7) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.
- (8) Die Abschlussnote wird als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung gebildet.

§ 11 Praxisausschuss

- (1) Der Praxisausschuss besteht aus
- a. Praxisreferent (Vorsitz)
 - b. Vertreter der Leitung (Prorektor)
 - c. zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.

Erläuterung:

Eine Benotung erfolgt nicht für Studierende, die vor dem WiSe 15/16 ihr Studium begonnen haben, da das für diese Studierenden gültige Modulhandbuch eine Benotung des Moduls *Praxisstudium - Praxisprojekte - Praxisreflexion* ausschließt.

Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden auf Vorschlag der Berufspraxis beim jährlich stattfindenden Praxisanleitertreffen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- d. Je zwei Vertretern der Studierenden aus Präsenz- und Onlinestudiengängen,
Sie werden nach Abschluss der Praxisphase von den jeweiligen Jahrgängen gewählt.
 - e. Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Praxisausschusses können jeweils bis zu zwei interessierte Personen zusätzlich in den Praxisausschusses einladen.
- (2) Der Praxisausschuss diskutiert Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes, evaluiert Inhalte und Abläufe des Praxismoduls mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu optimieren und weitere Perspektiven zu entwickeln.
- (3) Der Praxisreferent beruft den Praxisausschusses jährlich ein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Sie hebt die am 1. September 2011 erlassene Praktikumsordnung auf.